

52. Inwieweit muß für die Frachtberechnung die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief den Ausdrücken des Gütertarifs entsprechen?  
Eisenbahnverkehrsordnung § 56 Abs. 1 zu d.  
Ausführungsbestimmung IV dazu.

I. Zivilsenat. Urt. v. 24. April 1926 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. B. G. (Kl.). I 331/25.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 8. Dezember 1923 gab die Firma H. Sch. & Co. auf der Station B. 7 Kesselwagen Mineralöl zur Beförderung an die Firma K. & P. in St. auf. In den dabei übergebenen Frachtbriefen war als Inhalt mit Druckstempel vermerkt „Mineralöl, schweres, welches bei 20 Grad Celsius ein spez. Gewicht von mehr als 0,895 und bei gleicher Temperatur eine Viskosität von höchstens 2,6 hat“ und darunter handschriftlich mit Tinte „nach Spezialtarif E“. Die Station B. berechnete die Fracht nach der allgemeinen Wagenklasse Satz A des Tarifs auf 1138 *M* je Kessel, im ganzen also auf 7966 *M*. Diesen Betrag hat die Empfängerin auf Anforderung auch bezahlt. Wäre die Fracht nach Klasse E des Tarifs berechnet worden, so hätte sie 388 *M* je Wagen, im ganzen also 2716 *M* betragen. Die Klägerin, welcher die Empfängerin den Anspruch auf Rückerstattung zuviel gezahlter Fracht abgetreten hat, behauptet, daß die Fracht nach Tarifklasse E zu berechnen gewesen wäre, und verlangt Erstattung des gezahlten Mehrbetrags. Die Beklagte entgegnet, daß die Fracht entsprechend der Inhaltsangabe richtig nach Klasse A berechnet worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Während das Landgericht den Zusatz in der Inhaltsangabe „Nach Spezialtarif E“ für unwesentlich und daher die Inhaltsangabe zur Anwendung der Tarifklasse E nicht für geeignet hielt, hat das Berufungsgericht festgestellt, daß das versandte Öl tatsächlich durchweg den Anforderungen der Klasse E, insbesondere auch im Flammpunkt, genügte, und hat demgemäß die Klasse E mit folgender Begründung für anwendbar erachtet: Die Inhaltsangabe in der

Frachtbriefen habe allerdings nicht ganz der Vorschrift in Klasse E entsprochen; es sei aber für den berechnenden Beamten aus der Anwendung des alten Stempels erkennbar gewesen, daß die ausdrückliche Angabe des Flammpunkts nicht absichtlich weggelassen worden sei. Der Zusatz „Nach Spezialtarif E“ habe nur so aufgefaßt werden können, daß der Absender behaupte, alle Anforderungen jener Tarifstelle seien erfüllt. Wenn der Beamte in dieser Hinsicht Zweifel gehabt habe, so hätte er sich durch Rückfrage Gewißheit verschaffen müssen. Die Revision rügt: Die Erklärung sei unvollständig gewesen. Das Verlangen, die Klasse E anzuwenden, habe den Mangel der diese Anwendung rechtfertigenden tatsächlichen Angaben nicht erlegen können.

Die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Mit Recht ist das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht davon ausgegangen, daß die Inhaltsangabe im Frachtbrief die Eisenbahn berechtigt, die nach diesen Angaben zutreffende Tarifstelle in Anwendung zu bringen, auch wenn die Angabe den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und diese Verhältnisse die Berechnung einer geringeren Fracht rechtfertigen. Das ergibt sich aus § 57 EBD., nach dem der Absender der Eisenbahn für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben haftet und alle Folgen trägt, die aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Eintragungen entspringen. Mit Recht haben daher die Vorbergerichte das entscheidende Gewicht darauf gelegt, ob die Inhaltsangabe die Anwendung der allgemeinen Wagenklasse A rechtfertigte oder diejenige der Klasse E des Spezialtarifs bedingte. Ist letztere Tarifstelle anzuwenden, so muß die Beklagte nach § 70 EBD. die zuviel gezahlte Fracht zurückzahlen.

Nach EBD. § 56 Abs. 1 zu d hat der Absender in den Frachtbrief die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt einzutragen, und die dazu erlassene Ausführungsbestimmung IV ordnet im besonderen an, daß für die in den allgemeinen Tarifvorschriften und in der Güterklassifikation (Teil I Abteilung B) aufgeführten Güter die dort gebrauchten Benennungen anzuwenden sind. Die letztere Voraussetzung liegt hier vor; denn in Frage kommt die Anwendung der Klasse E der im Spezialtarif für Wagenladegüter aufgeführten Stelle „Öle“. An dieser Stelle sind im Spezialtarif aufgeführt:

... (folgen Einzelangaben aus Klasse C und Klasse E, Nr. 1—3 und 5, sodann Klasse E Nr. 4:) Erdöle, Braunkohlenteeröle, soweit sie nicht unter 5 fallen, Schieferkohlenöle, die bei 20 Grad Celsius ein Eigengewicht von mehr als 0,835, bei gleicher Wärme eine Dickflüssigkeit von höchstens 2,8 und einen Flammpunkt von mehr als 50 Grad Celsius haben.

Diese Bezeichnung zu 4 ist diejenige, die in der Inhaltsangabe der Absenderin nach der Behauptung der Klägerin zum Ausdruck gebracht ist. Sie weicht also insoweit von der Inhaltsangabe ab, als dort das Wort „Mineralöl“ an Stelle eines der Worte „Erdöle, Braunkohlenteeröle, Schieferkohlenöle“ gebraucht ist, als ferner dort die Worte „und einen Flammpunkt von mehr als 50 Grad Celsius haben“ fehlen und dafür der Zusatz „Nach dem Spezialtarif E“ gemacht ist. Wie der Senat bereits in der in RGZ. Bd. 107 S. 26 abgedruckten Entscheidung ausgeführt hat, ist der Ausführungsbestimmung IV zu § 65 E. B. nicht etwa die Bedeutung beizumessen, daß die Inhaltsangabe mit der in Anspruch genommenen Tariffstelle wörtlich übereinstimmen muß. Es genügt vielmehr der gleiche Inhalt derart, daß der berechnende Beamte bei sorgfältiger Prüfung eine genügende Grundlage für die Anwendung der Tariffstelle hat und bei vernünftiger Auslegung keine begründeten Zweifel bei ihm vorliegen können. Und es ist weiter zu verlangen, daß, falls die ganze Inhaltsangabe auf eine bestimmte Tariffstelle hinweist, dennoch auftauchende Bedenken durch Rückfrage bei dem Absender zu klären sind. (RGZ. Bd. 67 S. 276, 288, 289. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Denn wenn es auch natürlich zur Beschleunigung der Abfertigung erwünscht ist, daß möglichst der Wortlaut der Tariffstelle in der Inhaltsangabe angewendet wird, so rechtfertigen Wortlaut und Zweck der Ausführungsbestimmung IV doch keineswegs, daß Abweichungen und Unvollkommenheiten im Ausdruck dem Absender die Begünstigung des billigen Sondertarifs rauben und der Bahn einen Gewinn verschaffen, der ihr nach dem wirklichen Wesen der versendeten Sache nicht zukommt. Es genügt auch den Belangen der Bahn, wenn aus der Inhaltsangabe mit hinreichender Klarheit entnommen werden kann, welche tatsächlichen Angaben der Absender hat machen wollen. Prüft man den vorliegenden Fall von diesen Gesichtspunkten aus, so muß in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter die Inhalts-

Angabe der Frachtbriefe als genügende Grundlage für die Anwendung der Klasse E erachtet werden. Die durch Stempeldruck wiedergegebenen Angaben entsprechen dem Spezialtarif III für Öle in dem vom 1. April 1918 ab gültig gewesenen Gütertarif. Diese Tarifstelle ging, wie ihre Anmerkungen ergeben, davon aus, daß Leucht- und Schmieröle der allgemeinen Wagenklasse zu unterwerfen sind, die anderen minderwertigen Öle aber, die sich von den erstgenannten Ölen teils durch ein höheres Gewicht, teils auch durch eine geringere Dickflüssigkeit (Viskosität) unterscheiden, durch Aufnahme in Spezialtarifstellen zu begünstigen sind. In dem vom 1. Dezember 1920 ab gültigen Tarif und in den späteren Tarifen führte man in den Sondertarifen 5 Klassen — B bis F — ein und nannte an Stelle „Öle“ unter B, D und später E verschiedene Öle mit bestimmten Eigenschaften, darunter bei Nr. 2, später 4, die oben bereits angegebenen Öle.

Die Hinzufügung des Flammpunkts zu der im übrigen dem alten Spezialtarif III entsprechenden Bezeichnung verfolgte, wie die Anmerkungen 2 und 20 zu jener Tarifstelle ergeben, den Zweck, rohes Erdöl sowie Mischungen der bezeichneten Öle mit Benzin oder Petroleum, die an sich zwar den Anforderungen an das Eigengewicht und die Dickflüssigkeit entsprachen, aus denen aber später wieder leicht das Benzin und das Petroleum gewonnen werden können, von der Begünstigung des Vorzugstarifs auszuschließen; diese haben stets einen Flammpunkt unter 50 Grad Celsius. Ist hiernach auch die Angabe des Flammpunkts von wesentlicher Bedeutung für die Einreihung des Öls in Klasse E, so ist doch den Ausführungen des Berufungsgerichts zu entnehmen, daß es eine die Angabe ersetzende Erklärung in den Worten „Nach Spezialtarif E“ erblickt. Denn nur dahin kann seine Ausführung verstanden werden, der Absender habe damit behaupten wollen, alle Erfordernisse des Spezialtarifs seien erfüllt. Eine solche Auslegung ist auch der Sachlage angemessen. Die gedruckte Inhaltsangabe entsprach, abgesehen von der Bezeichnung „Mineralöl“ — was von der Beklagten nicht gerügt und augenscheinlich den Umständen nach als bedeutungslos erachtet worden ist — und abgesehen vom Fehlen der Angabe des Flammpunkts, der Bestimmung der Klasse E Nr. 4. Nur bei ihr werden Angaben dieses Inhalts erfordert, nicht aber an irgendeiner anderen Stelle. Diese Angaben hatten also eine praktische Bedeutung für die besondere Berechnung

der Fracht nur dann, wenn die versandte Ware auch in dem nicht mit den Worten der Tariffstelle hervorgehobenen Flammpunkt den Anforderungen dieser Stelle entsprach. Wenn der Absender nun jenen Angaben ausdrücklich die Worte „Nach Spezialtarif E“ hinzufügte, so konnten diese nur den Sinn haben, das versandte Öl entspreche auch im Flammpunkt der Klasse E. So mußte auch der berechnende Beamte bei verständiger Überlegung die Angabe auslegen, wenn er auch auf den ersten Blick den Verdacht hegen konnte, das Öl erreiche jenen Flammpunkt nicht. Jedenfalls war die Sachlage so, daß er etwa bestehende Zweifel durch Rückfrage beim Absender beseitigen mußte. § 58 E.B. gibt der Eisenbahn zwar nur das Recht, die Übereinstimmung der Sendung mit den Angaben des Frachtbriefs zu prüfen. Aber auch ohne ausdrückliche Vorschrift ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis nach Treu und Glauben für die Bahn die Verpflichtung, bei solcher Sachlage etwa bestehende Zweifel durch eine einfache Rückfrage zu klären, ehe sie durch Anwendung einer sachlich nicht zutreffenden Tariffstelle dem Absender einen sehr erheblichen Nachteil zufügt. Die kurze Verzögerung, die dadurch eintreten kann, ist gegenüber dem großen Nachteil, der im anderen Falle dem Absender entsteht, von geringer Bedeutung. Es wäre also die Fracht nach Klasse E des Sondertarifs zu berechnen gewesen.